

99068006017000, 99068006017000

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/127359506/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99068006017000, 99068006017000
Leistungsbezeichnung I	Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jugendarbeit (068)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Gesundheit und Soziales
Handlungsgrundlage	<p>§ 6 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) - Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen</p> <p><https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html> > https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/_6.html</p>
Teaser	Wenn Sie Kinder im Rahmen von Aufführungen oder Veranstaltungen beschäftigen wollen, müssen Sie einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit stellen.
Volltext	<p>Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (nachfolgend: Kinder)</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, • bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie • bei Film- und Fotoaufnahmen <p>können Sie als Arbeitgebende eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.</p> <p>Arbeitgebende sind alle, die ein Kind selbst oder durch eine verantwortlich beauftragte Person beschäftigen, zum Beispiel ein Theater, ein Betrieb oder ein Unternehmen (zum Beispiel eine Filmproduktionsfirma) oder ein Verein (zum Beispiel ein Chorverein im regulären Opern- und Konzertbetrieb).</p> <p>Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:</p>

Modul

Sachverhalt

- Kindern (ab 0. bis einschließlich 14. Lebensjahr)
- Vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (ab 15. bis einschließlich 17. Lebensjahr)

Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind die für Kinder geltenden Vorschriften anzuwenden.

Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model.

Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung können bewilligt werden:

- für Theatervorstellungen
 - \- für Kinder über 6 Jahre
 - \- bis zu 4 Stunden täglich
 - \- in der Zeit von 10 bis 22 Uhr
- für Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie Film- und Fotoaufnahmen

\- für Kinder über 3 bis 6 Jahre
\- bis zu 2 Stunden täglich
- in der Zeit von 8 bis 17 Uhr

\- für Kinder über 6 Jahre bis vollendetes 9. Schuljahr
\- bis zu 3 Stunden täglich
- in der Zeit von 8 Uhr bis 22 Uhr

Eine Bewilligung erfolgt in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind.

Beschäftigungstage mehrerer Arbeitgeber werden addiert.

Modul

Sachverhalt

Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet.

Nach Beendigung der Beschäftigung ist dem Kind eine erforderliche Freizeit von 14 Stunden zwischen zwei Beschäftigungen zu gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Eine Bewilligung ist ausgeschlossen für die Mitwirkung von Kindern in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Eine Ausnahme zur Beschäftigung eines Kindes unter 3 Jahren kann nicht bewilligt werden.

Die Arbeitgebenden sind verantwortlich dafür, dass spätestens vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des jeweiligen Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind. Dabei ist die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, die bei der Beschäftigung des Kindes eine Rolle spielen. Weiterhin haben die Arbeitgebenden die Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes sicherzustellen. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört daher eine sorgfältige Auswahl, die Bestellung, Unterrichtung und Überwachung der Aufsichtsperson, auch wenn die Arbeitgebenden diese Aufgaben übertragen haben.

Erforderliche Unterlagen

- Einverständniserklärung (schriftliche Einwilligungen der Personensorgeberechtigten)
- ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Bescheinigung der Schule

Voraussetzungen

- Sie müssen bereits vor Aufnahme der Beschäftigung einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit stellen.
- Sie müssen die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung beachten.

Modul

Sachverhalt

- Sie müssen eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) anfügen.
- Sie müssen eine Bescheinigung der Schule, dass keine Gefahr schlechterer Schulleistungen besteht, anfügen.

Kosten

Verfahrensablauf

Einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit können Sie schriftlich stellen. Das Verfahren ist wie folgt:

- Füllen Sie den Antrag aus
- Fügen Sie die erforderlichen Unterlagen
 - schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten,
 - die ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und
 - \- die Bescheinigung der Schule bei.
- Die zuständige Stelle prüft den Antrag und entscheidet, ob der Antrag bewilligt werden kann.
- Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig - mindestens 10 Tage vor Beginn der Beschäftigung vorliegen.
- Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden; gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags. Einige Informationen zur Veranstaltung (beispielsweise Ort, Zeit, Beschreibung der Veranstaltung) können Sie jedoch zur Vorabprüfung über den Onlinedienst übermitteln.
- Abschließend erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid durch die zuständige Stelle.
- Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 3 und 10 Tagen.

Frist

Der vollständige Antrag sollte mindestens 10 Tage vor

Modul	Sachverhalt
	Beginn der Beschäftigung vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.</p>
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen Bewilligung <ul style="list-style-type: none"> • Für die Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen - bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen, - bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen sowie - bei Film- und Fotoaufnahmen • kann auf Antrag des Arbeitgebenden eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt werden. • Bei der Tätigkeit eines Kindes muss es sich um eine gestaltende Mitwirkung handeln, beispielsweise als Darstellende, Musizierende, Nebenfigur oder Person ohne Sprechrolle (Komparsen), Statist oder Statistin, Singende, Model. • zuständig: Gewerbeaufsicht oder Amt für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Requesting the participation of children at events, Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen

Modul

Sachverhalt

beantragen
